

10.3.1.2. Das Zusammenwirken mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Die unmittelbare Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ist darauf gerichtet, *die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren sowie Ordnung und Sicherheit zu festigen*. Zu den dabei zu lösenden Aufgaben zählen der Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger; die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen; Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit; Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen.¹⁶

Die Bezirkstage und die Kreistage nehmen von den gewählten Richtern der Bezirks- und der Kreisgerichte Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Die Bezirks- und Kreistage und ihre Räte sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Gerichte und der Organe der Staatsanwaltschaft in ihrer Arbeit auszuwerten (§ 34 Abs. 4 u. § 48 Abs. 3 GöV).

Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe trägt wesentlich dazu bei, kriminalitätsfördernde bzw. -begünstigende Faktoren zu beseitigen, indem sie in den betreffenden Bereichen, in denen sich Schwerpunkte abzeichnen, die politisch-erzieherische Tätigkeit als Bestandteil der staatlichen Leitung verbessern bzw. verstärken und indem sie die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit strikt durchsetzen.

Alle örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte — also auch die Volksvertretungen und Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden — sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Gerichten und den Organen der Staatsanwaltschaft Auskünfte und Informationen zu verlangen.

Die Verpflichtung der Gerichte und der Organe der Staatsanwaltschaft zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen ist im Gerichtsverfassungsgesetz und im Gesetz über die Staatsanwaltschaft geregelt.¹⁷ Das Zusammenwirken der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden ist im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte festgelegt.¹⁸

10.3.1.3. Das Zusammenwirken mit den Organen der Sicherheit und Ordnung

Die örtlichen Volksvertretungen arbeiten in allen Fragen mit den Organen der *Deutschen Volkspolizei* zusammen, *die die öffentliche Ordnung und Sicherheit im*

16 Vgl. dazu GöV, a. a. O., §§ 34, 48 u. 68 und die Erläuterungen dazu im Kommentar zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, Berlin 1975.

17 Vgl. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 27. 9.1974, GBl. I S. 457, § 17, und Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17. 4. 1963, GBl. I S. 57, § 7 u. § 37 Abs. 3.

18 Vgl. Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11. 6.1968, GBl. I S. 229, §§ 5—7 u. § 17.